



# Finanzordnung

beschlossen auf dem Verbandstag am 30.03.2008  
geändert auf dem Verbandstag am 16.01.2010

## §1 Allgemeines

Die Finanzordnung ist eine Ergänzung zur Satzung und regelt die Höhe der Beiträge und Gebühren, die Finanzverwaltung einschließlich der Kassenführung und das Haushaltswesen des CCVSW.

## §2 Beiträge und Gebühren

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der CCVSW Beiträge und Gebühren, die gemäß Satzung §5 Abs. 2. durch den Verbandstag festgelegt werden.
2. Grundlage für die Berechnung des Beitrags bei ordentlichen-, außerordentlichen- und Anschlussmitgliedern ist die Mitgliederaufstellung, die alle Mitglieder gemäß Satzung §9 Abs. 3. in der dort festgesetzten Frist an das CCVSW Präsidium zu senden haben.

| Vereinsstärke      | Betrag   |
|--------------------|--|
| 1 – 50 Personen    | 2 € pro Person pro Quartal, mindestens 20,00 € pro Quartal |
| 51 – 100 Personen  | 100 € + (x-50) * 1,50 € pro Quartal                        |
| 101 – 150 Personen | 175 € + (x-100) * 1,00 € pro Quartal                       |
| ab 151 Personen    | 225 € + (x-150) * 1,50 € pro Quartal                       |
|                    | x = Mitgliederstärke des Vereins                           |

| Personen | Betrag pro Quartal | Betrag pro Jahr |
|----------|--------------------|-----------------|
| 1        | 20,00 €            | 80,00 €         |
| 10       | 20,00 €            | 80,00 €         |
| 30       | 60,00 €            | 240,00 €        |
| 50       | 100,00 €           | 400,00 €        |
| 80       | 145,00 €           | 580,00 €        |
| 100      | 175,00 €           | 700,00 €        |
| 150      | 225,00 €           | 900,00 €        |
| 200      | 250,00 €           | 1.000,00 €      |
| 250      | 275,00 €           | 1.100,00 €      |
| 300      | 300,00 €           | 1.200,00 €      |
| 350      | 325,00 €           | 1.300,00 €      |
| 400      | 350,00 €           | 1.400,00 €      |

Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nicht fristgerecht ausgefüllt abgegeben oder bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, so wird die Schätzrechnung des Schatzmeisters des CCVSW bezüglich der Mitgliederzahl für die Beitragsrechnung übernommen.

3. Bei Fördermitgliedschaften werden die Beiträge individuell abgesprochen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Die Beitragserhebung erfolgt halbjährlich und basiert auf den Feststellungen der Einzelmitglieder vom 1. Quartal (bis 15.01.) und dem 3. Quartal (bis 15.07.) eines jeden Jahres. Der Rechnungsversand erfolgt spätestens bis zum 31.01. bzw. 31.07. des gleichen Jahres. Sie muss spätestens bis zum 28/29.02. bzw. 31.08. beglichen werden. Sollten Meisterschaften oder Verbandstage vorher durchgeführt werden, müssen alle Beiträge bis zu den entsprechenden Terminen beglichen werden.
6. Zur Feststellung der Einzelmitglieder sind die Mitglieder verpflichtet das Backoffice des CCVD auf der Internetseite [www.ccvd.de](http://www.ccvd.de) zu nutzen.
7. Irrtümlich abgegebene fehlerhafte Feststellungen der Einzelmitglieder müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen.
8. Wird die Feststellung der Einzelmitglieder von einem Mitglied nicht fristgerecht bis zum 15.04.; 15.07.; 15.10. oder 15.01. des Jahres eingereicht oder bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, so ist der Schatzmeister des CCVSW verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag nach seinem Ermessen zu schätzen, wobei mindestens ein Mitgliederzuwachs von 10% pro Jahr zu unterstellen ist. Die Schätzrechnung wird aufgehoben, wenn innerhalb von 6 Wochen die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder dem CCVSW

vorliegt.

9. In Fällen, in denen die fristgerechte Zahlung nicht erfolgt und das betreffende Mitglied gemahnt werden muss, werden
  - a) bei der 1. Mahnung 5,00 EUR
  - b) bei der 2. Mahnung 10,00 EUR
  - c) bei der 3. Mahnung 15,00 EUR Mahngebühren erhoben.

Nach erfolgloser 3. Mahnung werden gerichtliche Schritte eingeleitet.

Stehen zum Zeitpunkt des Verbandstages noch Beiträge beim CCVSW aus, so verwirkt das Mitglied sein Stimmrecht.

10. Der Kontrollierte bei einer Dopingkontrolle hat die Kosten der Dopingkontrolle zu ersetzen, sofern das Kontrollergebnis positiv ausfällt.

### **§3 Haushalt**

1. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Das Präsidium erstellt für das kommende Haushaltsjahr einen Entwurf eines Haushaltsplanes welcher dem ordentlichen Verbandstag schriftlich vorzulegen ist und von diesem beschlossen wird.
3. Der Haushaltsplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
4. Übertragungen innerhalb des Haushaltes kann das Präsidium vornehmen, solange die Gesamthöhe des Haushaltsplanes nicht überschritten wird.
5. Durchgeführte Veranstaltungen (auch Schulungen und Lehrgänge) müssen bis zum 31.01. des Folgejahres abgerechnet sein. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt, ebenso erfolgen keine Haushaltsübertragungen für nicht verbrauchte Mittel.
6. Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderungszwecken als auch dem Verbandsvermögen zuzuführen.
7. Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

### **§4 Jahresrechnung**

Das Präsidium legt dem ordentlichen Verbandstag die Jahresbilanz vor. In ihr sind Einnahmen und Ausgaben entsprechend dem Haushaltsplan nachzuweisen sowie das Vermögen des Verbandes aufzuführen und vorzulegen.

### **§5 Reisekosten**

1. Reisen im Auftrag des Verbandes bedürfen des Beschlusses des geschäftsführenden Präsidiums.
2. Funktionsträger haben monatlich, spätestens bis zum 20. des Folgemonats, abzurechnen.

### **§6 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt mit ihrem Beschluss durch den ersten Verbandstag in Kraft. Sie kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder geändert werden.